

# 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brunn

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V S. 205), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBL. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom ~~05.07.05~~ und Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde die folgende 1. Satzung zu Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brunn vom 19.11.2002 erlassen.

## Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Brunn vom 19.11.2002/21.01.2003, ausgefertigt am 11.02.2003, veröffentlicht am 10.03.2003 im Amtsblatt „Nachrichten des Amtes Neverin“, wird der § 6 wie folgt geändert:

### § 6 Entschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes und die Reisekostenvergütung werden jeweils entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO-) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
  - der Gemeindevertretung,
  - der Ausschüsseeine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
- (3) Sachkundige Einwohner, die Mitglied von Ausschüssen sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
- (4) Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung deren Vertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (6) Mitglieder von Fraktionen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro.
- (7) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 Euro.

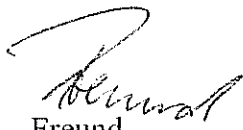
## Artikel 2 – Änderung der Hauptsatzung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der 1. Änderung der Hauptsatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt „Nachrichten des Amtes Neverin“ öffentlich bekannt zu machen.

### Artikel 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

beschlossen am: 05.07.2005  
angezeigt am: 12.07.2005  
ausgefertigt am: 21.07.2005  
veröffentlicht am: 08.08.2005

  
Freund  
Bürgermeister

